

Beschluss 11-ao5.6 des Studierendenparlaments 2011/12: Ergänzung und Änderung der LeMSHO

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner fünften außerordentlichen Sitzung vom 31. Januar 2012 gemäß § 12 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) folgende Ergänzungen und Änderungen mit der nötigen 2/3-Mehrheit der Mitglieder verabschiedet:

„§ 1 Zweck

Diese Ordnung regelt Leistungen der Studierendenschaft zur Milderung durch [*streiche* "das Semesterticket verursachter sozialer" *ersetze durch* "die Semestertickets Bahn und Kultur verursachten sozialen"] Härten für ihre Mitglieder.

§ 3 Rechtsanspruch

Mitglieder der Studierendenschaft, für die die Entrichtung [*streiche* "des Beitrags für das Semesterticket" *ersetze durch* "die Beiträge für die Semestertickets"] nach § 1 Abs. 4 Beitragsordnung der Studierendenschaft (BeitrO) [...] dieser Ordnung eine Erstattung [*streiche* "des" *ersetze durch* "der"] nach § 1 Abs. 4 BeitrO bereits geleisteten [*streiche* "Beitrags für das Semesterticket" *ersetze durch* "Beiträge für die Semestertickets"] erhalten.

§ 4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die [*streiche* "den Beitrag für das Semesterticket" *ersetze durch* "die Beiträge für die Semestertickets"] gemäß § 1 Abs. 4 BeitrO [...]

§ 6 Antrag

(1) Der Antrag auf Rückerstattung [*streiche* "des Semesterticketbeitrags" *ersetze durch* "der Semesterticketbeiträge"], ist beim AStA-Sozialreferat oder AStA-Sekretariat einzureichen und muss enthalten:

§ 9 Härtefallfonds

Das Studierendenparlament weist im Haushalt der Studierendenschaft semesterbezogene Mittel aus, welche für die Rückerstattung [*streiche* "des Semesterticketbeitrags" *ersetze durch* "der Semesterticketbeiträge"] verwendet werden.

§ 11 Reihung der Antragstellenden

(1) Alle Antragstellenden, die die Rückerstattung [*streiche* "des Semesterticketbeitrags" *ersetze durch* "der Semesterticketbeiträge"] beantragt haben und nicht anspruchlos nach § 10 Abs. 4 sind, [...]

(3) Schwerbehinderte Menschen nach § 4 BeitrO erhalten unabhängig von dem Verfahren nach §§ 11, 12 dieser Ordnung [*streiche* "ihren Semesterticketbeitrag" *ersetze durch* "ihre Semesterticketbeiträge"] auf Antrag erstattet.

§ 12 Rückerstattung [*streiche* "des Semesterticketbeitrags" *ersetze durch* "der Semesterticketbeiträge"]

(1) Die Rückerstattung [*streiche* "des Semesterticketbeitrags" *ersetze durch* "der Semesterticketbeiträge"] wird gemäß ihrer Reihung nach § 11 Abs. 1, [...]

(3) Den Antragstellenden, welchen nach Abs. 1 die Rückerstattung [*streiche* "des Semesterticketbeitrags" *ersetze durch* "der Semesterticketbeiträge"] zugesprochen wurde, wird vom AStA für das Antragssemester der Betrag des Semesterticketbeitrags durch Banküberweisung erstattet.“

Göttingen, den 31. Januar 2012

**Studierendenparlament
der Georg-August-Universität
Der Präsident**

(Köhler)